

Text
zum Bebauungsplan Nr. 298 „Ortsabrundung Bisholder“
Änderung Nr. 1

I. Allgemeine Festsetzungen

2. Garagen und Stellplätze

wird zu 2.1 Folgendes an den vorhandenen Text angefügt:

„Ausgenommen hiervon sind innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) die mit den Ziffern 1 bis 15 bezeichneten Gebäude, bei denen ein zusätzlicher Stellplatz nur im Vorgarten neben der Zufahrt zur Garage in nicht versiegelter Form errichtet werden darf.

6. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 86 Abs. 1 LBauO

wird Punkt 6.2 in der folgenden Form neu gefasst:

„Für die äußere Gestaltung der mit den Ziffern 1 - 15 bezeichneten eingeschossigen Gebäude wird die Drenpelhöhe auf 0,5 m sowie die Länge der Dachaufbauten, wie Gauben und dergl. auf die Hälfte der Dachlänge, die durch die Länge des Außenmauerwerkes bemessen wird, begrenzt.

Darüber hinaus wird für die äußere Gestaltung der 1- und 2-geschossigen Gebäude Folgendes vorgeschrieben:

“Die unter Punkt 6.2 a) bis h) getroffenen Festsetzungen gelten weiterhin“.

Um 7. werden die textlichen Festsetzungen in folgender Weise ergänzt:

7. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Für die mit den Nrn. 1 bis 15 versehenen Wohngebäude wird die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen auf 2 je Wohngebäude begrenzt.

III. Zuordnung von Festsetzungen für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 a BauGB

wird der Text in folgender Form neu gefasst:

Die mit **W** bezeichneten Teilflächen werden mit Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen den in mit **WA** gekennzeichneten „Allgemeinen Wohngebieten“ neu zu bebauenden Hausgrundstücken Nrn. 1 - 17 und 19 - 30 Sammelausgleichs- bzw. Sammelersatzmaßnahmen zugeordnet.

Die mit **S** bezeichneten Teilflächen werden mit Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen den im Plangebiet zu schaffenden öffentlichen Verkehrsflächen als Sammelausgleichs- bzw. Sammelersatzmaßnahmen zugeordnet.

Ausgefertigt:
Koblenz, 24.02.1999



Stadtverwaltung Koblenz

Kurt W. Wimmermann
Oberbürgermeister